

Vorlage Nr. 15/1784

öffentlich

Datum: 21.08.2023
Dienststelle: OE 7
Bearbeitung: Schulzen

Sozialausschuss **05.09.2023** **Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Angemessene und rechtzeitige Hilfsmittelversorgung

Kenntnisnahme:

Der Bericht der Verwaltung zu Antrag Nr. 14/297 wird gemäß Vorlage Nr. 15/1784 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Zusammenfassung

Die Landschaftsversammlung hat in ihrer Sitzung am 16.12.2019 mit Beschluss über den Antrag 14/297 (Angemessene und rechtzeitige Hilfsmittelversorgung) die Verwaltung beauftragt, im Hinblick auf die individuelle Hilfsmittelversorgung für Menschen mit Behinderungen darzustellen, welche konkreten Zuständigkeiten (z. B. Rehaträger, Eingliederungshilfe) bestehen und welche Verfahrenswege einzuhalten sind.

Die Erstellung der gewünschten Übersicht sollte im Rahmen eines Traineeprojektes umgesetzt werden, welches jedoch aufgrund unterschiedlicher Priorisierungen in der Themensetzung von Trainee-Projekten bisher nicht zustande kam. Aus diesem Grund hat die Verwaltung entschieden, die grundlegende Thematik der Hilfsmittelversorgung, auch aufgrund der mittlerweile weiterentwickelten Rahmenbedingungen im Sinne einer zielführenden Versorgung der Menschen mit Behinderung, selbst neu zu bewerten.

Damit der Mensch mit Behinderung das für sich individuell erforderliche Hilfsmittel finden und am besten bereits vor Beantragung der Leistung eine eigene Einschätzung vornehmen kann, bei welchem Leistungsträger der Antrag zu stellen wäre, hat REHADAT, ein Projekt des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln e. V., in den letzten Jahren einen digitalen Hilfsmittelfinder veröffentlicht:

<https://www.hilfsmittelfinder.de/>

Die Verwaltung prüft derzeit eine Einbettung umfassender Informationen zur Hilfsmittelversorgung im LVR-Beratungskompass.

Diese Vorlage berührt insbesondere folgende Zielrichtungen des Aktionsplans zur Umsetzung der BRK:

Z1 „Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten“ und Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“.

Bericht zur Vorlage Nr. 15/1784:

Die Landschaftsversammlung hat in ihrer Sitzung am 16.12.2019 mit Beschluss über den Antrag 14/297 die Verwaltung beauftragt, im Hinblick auf die individuelle Hilfsmittelversorgung für Menschen mit Behinderungen darzustellen, welche konkreten Zuständigkeiten (z. B. Rehaträger, Eingliederungshilfe) bestehen und welche Verfahrenswege einzuhalten sind.

Die Erstellung der gewünschten Übersicht sollte im Rahmen eines Traineeprojektes umgesetzt werden, welches jedoch aufgrund unterschiedlicher Priorisierungen in der Themensetzung von Trainee-Projekten bisher nicht zustande kam. Aus diesem Grund hat die Verwaltung entschieden, die grundlegende Thematik der Hilfsmittelversorgung, auch aufgrund der mittlerweile weiterentwickelten Rahmenbedingungen im Sinne einer zielführenden Versorgung der Menschen mit Behinderung, selbst neu zu bewerten.

Der Begriff sowie der Leistungskatalog der sog. Hilfsmittel ist weit gefasst. Im Bereich der Hilfsmittelversorgung von Menschen mit Behinderung im Rahmen der Eingliederungshilfe ist insbesondere § 84 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) einschlägig anzuwenden:

„Die Leistungen umfassen Hilfsmittel, die erforderlich sind, um eine durch die Behinderung bestehende Einschränkung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auszugleichen. Hierzu gehören insbesondere barrierefreie Computer.“

§ 84 SGB IX entspricht laut Gesetzesbegründung dem vorherigen § 55 Abs. 2 SGB IX. Der Wortlaut des § 84 SGB IX stellt nunmehr klar, dass ausschließlich Hilfsmittel erfasst sind, die zur gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erforderlich sind. Für eine bedarfsgerechte und individuelle Hilfsmittelversorgung für Menschen mit Behinderung ist unter Berücksichtigung des Nachranggrundsatzes in jedem Einzelfall eine Abgrenzung zu anderen Leistungsträgern vorzunehmen.

Eine Abgrenzung der Hilfsmittel der Sozialen Teilhabe erfolgt grundsätzlich von denen der Pflege (sog. Pflegehilfsmittel) und den medizinischen Hilfsmitteln, wobei die Hilfsmittelversorgung noch weitreichender ist. Unabhängig davon, dass im Rahmen der Prüfung nach dem SGB IX ggf. die Kranken- und Pflegekassen für eine Abgrenzung mit einzubeziehen sind, kann es aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten des LVR als Träger der Eingliederungshilfe und überörtlichem Träger der Sozialhilfe dazu führen, dass innerhalb der eigenen Zuständigkeit eine Abgrenzung erforderlich ist. Dies ist beispielsweise bei den Pflegehilfsmitteln nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) der Fall, wenn die Leistungsberechtigten bereits laufend Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen (§ 103 Abs. 2 SGB IX).

Zum 01.01.2020 ist die dritte Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft getreten. Gleichzeitig erfolgte eine Neuregelung für die Zuständigkeiten des Landschaftsverbandes Rheinland als Träger der Eingliederungshilfe und überörtlichem Träger der Sozialhilfe. In Folge des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX NRW) und des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen

(AG-SGB XII NRW) wurde im Rahmen der Neuorganisation des Dezernates 7 zum 01.07.2019 (vgl. Vorlage Nr. 14/3154) unter anderem die Abteilung 74.10 im Fachbereich 74 zur Sicherstellung der Leistungen der Hilfe zur Pflege als überörtlicher Sozialhilfeträger implementiert. Ganz im Sinne „Hilfen aus einer Hand“ arbeiten die Bereiche der Eingliederungshilfe und die Abteilung 74.10 Hilfe zur Pflege dahingehend zusammen, dass eine Hilfsmittelversorgung zielführend erfolgen kann. Wenn bspw. die Eingliederungshilfe feststellt, dass die Voraussetzungen nach dem SGB IX nicht erfüllt, aber Hinweise gegeben sind, dass das beantragte Hilfsmittel in den Bereich der Pflege fallen könnte, erfolgt eine unmittelbare Einbindung des zuständigen Bereichs. Durch die strukturelle Nähe der beiden Bereiche ist eine kurzfristige Unterstützung in der Beratung aber auch in der Bedarfsprüfung möglich.

Damit der Mensch mit Behinderung das für sich individuell erforderliche Hilfsmittel finden und am besten bereits vor Beantragung der Leistung eine eigene Einschätzung vornehmen kann, bei welchem Leistungsträger der Antrag zu stellen wäre, hat REHADAT, ein Projekt des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln e. V., in den letzten Jahren einen digitalen Hilfsmittelfinder veröffentlicht:

<https://www.hilfsmittelfinder.de/>

Zusätzliche allgemeine Informationen zum Thema Hilfsmittel können hier gefunden werden:

<https://www.rehadat-hilfsmittel.de/de/>

Durch die neuen externen Angebote zur Hilfsmittelversorgung ist die vorhandene Informationsstruktur neu zu beurteilen. Auch unter diesem Gesichtspunkt bewertet das Dezernat 7 aktuell aufgrund dieser strukturellen Änderungen die internen Verwaltungsprozesse neu. Dem zuständigen Rehabilitationsträger kommt mit dem Gesamt- und Teilhabeplanverfahren eine bedeutsame Rolle im Rahmen der personenzentrierten Hilfsmittelversorgung zu. Der eigene Anspruch ist es, die Differenzierung in der Hilfsmittelversorgung zielführend im eingeführten Beratungskompass des LVR einzubetten. Die Verwaltung versucht daher weiterhin, die Erarbeitung dieses wichtigen Themas durch ein Trainee-Projekt durchführen zu lassen. Parallel werden nunmehr zusätzlich interne Ressourcen aufgebaut, die eine davon unabhängige Bearbeitung der Bereitstellung von Informationen zur Hilfsmittelversorgung durch den LVR im Beratungskompass sicherstellen werden.

Es wird um entsprechende Kenntnisnahme gebeten.

In Vertretung

L E W A N D R O W S K I